

Einleitung

1. Kapitel

Criminal Compliance und Compliance-Management-System im Überblick

Literatur: *Anderl* (Hrsg), #Cybercrime (2023); *Artmann/Karollus*, Kommentar zum Aktiengesetz⁶ (2018); *Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl* (Hrsg), Antikorruptions-Compliance (2020); *Fischer*, Effektive Compliance – Geteilte (straf-)rechtliche Verantwortlichkeit, GES 2022, 178; *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG (2017); *Haymerle*, Österreichische Unternehmen riskieren Strafverfolgung in Großbritannien für Bestechung in Drittländern, *ecolex* 2011, 678; *Hinterhofer*, Der untätige Compliance Officer: Strafbare Beitrag durch Unterlassen? ZFR 2010/62, 104; *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2023); *Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022); *Knafl*, Einführung von Compliance-Systemen (2014); *Koukol*, Compliance und Strafrecht (2016); *Lösler*, Das moderne Verständnis von Compliance im Finanzmarkt, NZG 2005, 104; *Napokoj*, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010); *Neiger*, Erfolgreich mit Compliance² (2021); *Petsche/Mair* (Hrsg), Handbuch Compliance³ (2019); *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, IT-Organisationspflichten des Geschäftsleiters, *ecolex* 2020, 901; *Rotsch*, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft (2013); *Ruhmannseder/Wess* (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022); *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ (2022); *Sartor* (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance² (2019) *Schönborn/Löw*, Keine Geschäftsführerhaftung bei Cyber-Attacke, *ecolex* 2022/101, 144; *Schönborn/Spadinger*, Haftung & Prävention: Aktuelle Antworten zum „Fake President Fraud“, Compliance Praxis 1/2022, 31; *Schrank/Oesterreicher*, Die strafrechtliche Haftung des Compliance Officers, Compliance Praxis 2020, 28; *Skribe*, Das neue Unternehmensstrafrecht²; *Kert/Kodek* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022); *Thomale/Told*, Zahlungsmanagement und Malversationsprävention als Organisationspflichten der Geschäftsleitung, ÖBA 2021, 233; *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB (43. Lfg 2022); *Walbert*, Haftung von leitenden Angestellten und Geschäftsführern (2020); *Winkler-Janovsky*, Scheinrechnungen in Rechnungslegung und Abschlussprüfung, GRAU 2023, 21; *Wolm/Sartor*, Criminal Compliance aus Sicht der Strafverteidigung, ZWF 1/2016, 17; *Zentes*, Das Sieben-Säulen-Modell der Korruptionsprävention – Leitfaden zum Aufbau eines unternehmensinternen Anti-Korruptionsprogramms (2017).

Übersicht

	Rz
I. Criminal Compliance	1.1
A. Allgemeines	1.1
B. ISO 37301 (früher 19600)	1.13
C. ISO 37001	1.18
D. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)	1.22
E. UK Bribery Act 2010 (UK-BA)	1.26
II. Compliance-Management-System im Überblick	1.31
A. Funktionen eines Compliance-Management-Systems (CMS)	1.31
B. Organisationsmaßnahmen – Merkmale einer Compliance-Struktur	1.35
C. Versicherungsschutz für Compliance-Verstöße	1.36
1. D&O-Versicherung	1.37

2. Strafrechtsschutzversicherung	1.44
3. Vertrauensschadenversicherung	1.46
III. Bausteine eines Compliance-Management-Systems	1.47
A. Prävention	1.49
1. Compliance-Risikoanalyse	1.49
2. Compliance-Leitfäden	1.53
3. Unternehmenskommunikation („Tone from the Top“)	1.58
4. Mitarbeiterschulungen	1.60
B. Erkennung von Risiken (Kognition)	1.62
1. Hinweisgebersystem („Whistleblowing“)	1.62
2. Internes Kontrollsystem	1.65
a) Allgemeines	1.65
b) Schutz vor Cyber-Attacken	1.68
aa) Ransomware	1.68
bb) CEO-Fraud	1.75
3. Interne Ermittlungen und Audits	1.76
4. Monitoring und Reporting	1.80
C. Reaktion auf Fehlverhalten	1.84
IV. Compliance-Beauftragter	1.87
A. Erste Ebene: Unternehmensleitung	1.91
B. Zweite Ebene: Zentraler Compliance-Beauftragter/Chief-Compliance-Officer	1.94
C. Dritte Ebene: Dezentrale Compliance-Beauftragte/Compliance Officer	1.97
D. Zivilrechtliche Haftung	1.99
E. Strafrechtliche Haftung	1.104
1. Einleitung	1.104
2. Leitentscheidung des deutschen BGH (BGH 17. 7. 2009, 5 StR 394/08)	1.105
3. Rechtslage in Österreich	1.107
4. Fazit	1.113
V. Compliance im öffentlichen Sektor	1.115
A. Allgemeines	1.115
B. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)	1.117
C. Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst	1.119
D. Sonstige (internationale) Übereinkommen	1.121

I. Criminal Compliance

A. Allgemeines

1.1 Der Begriff „Compliance“ ist äußerst unscharf und wird – abgesehen von der wörtlichen Übersetzung „Einhaltung“ oder „Beachtung“ (der Gesetze) – vor allem durch die Abgrenzung zu verwandten Begriffen wie Corporate Governance oder Corporate Social Responsibility definiert.¹ Im weitesten Sinn steht der Begriff für Rechtstreue und Regelkonformität.² Als wichtiger Bestandteil unternehmerischer Compliance gelten neben der

1 *Koukol*, Compliance und Strafrecht (2016) 3ff; *Napokoj*, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010), 1 ff.

2 *Fischer*, Effektive Compliance – Geteilte (straf-)rechtliche Verantwortlichkeit, GES 2022,178 (178).

Verbreitung von moralischen und ethischen Werten die Einhaltung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen und die Verhinderung der Strafbarkeit von Entscheidungsträgern und dem Unternehmen selbst.³ Corporate Governance bezeichnet einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Corporate Social Responsibility umfasst freiwillige Maßnahmen eines Unternehmens in den Bereichen Soziales und Umwelt, der über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus geht, wobei eine zunehmende Verrechtlichung feststellbar ist.⁴

Das Strafrecht als eingriffsintensivste Rechtsmaterie überhaupt stellt einen wesentlichen **1.2** Aspekt eines funktionierenden Compliance-Management-Systems („CMS“) dar. Unternehmensinterne Verhaltensregeln schenken strafrechtlichen Risiken aber bisweilen nicht die gebührende Aufmerksamkeit. Manchmal entsteht dabei der Eindruck, „dass man sich mit bedrohlichen Szenarien im Vorfeld nicht beschäftigen möchte, da nicht sein kann, was nicht sein darf.“⁵ Dieser Ansatz ist oft zu kurz gedacht, da strafrechtliche Risiken jede Person und jede Organisation betreffen. Dabei ist auch zu beachten, dass strafrechtliche Compliance weit mehr ist, als „Anti-Korruption“ und oberflächliches „Fraud Management“.

Ziel von Criminal Compliance ist zusammengefasst die **Verhinderung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit** auf jegliche rechtlich zulässige Art. Der Criminal Compliance liegt eine dualistische Sichtweise, somit ein präventiver und repressiver Ansatz, zugrunde.⁶ Insofern umfasst Criminal Compliance alle Maßnahmen zur Vermeidung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens und deren Mitarbeiter sowie die richtige Reaktion auf Verdachtsfälle auf Begehung einer strafbaren Handlung im Unternehmen.⁷ **1.3**

Selbst wenn die Entscheidungsträger eines Unternehmens der Ansicht sind, dass strafbare Handlungen „in den eigenen Reihen“ nicht vorkommen (wofür freilich nie eine Garantie besteht und es sich vielmehr um einen frommen Wunsch handelt), können bspw Kunden, Mitbewerber, aber auch eigene Mitarbeiter das Unternehmen, seine Geschäftsführer oder Teile der Belegschaft wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung **jederzeit anzeigen oder als Whistleblower einen entsprechenden Hinweis bei einer externen Stelle abgeben.** Liegt zumindest ein Anfangsverdacht⁸ vor, ist ein Strafverfahren einzuleiten. Bereits dies kann erhebliche negative Konsequenzen für das Unternehmen nach sich ziehen, die von Reputationsschäden bis hin zu erheblichen finanziellen Nachteilen reichen können.⁹ Daher ist es neben dem Präventions-Aspekt der Compliance wichtig, dass das Unternehmen vorab für den Ernstfall gewappnet ist, um im Bedarfsfall schnellstmöglich adäquat reagieren zu können. **1.4**

Ein Compliance-Verstoß ist auch ein klarer Wettbewerbsnachteil. Ein strafrechtliches Compliance-System **kann die Geschäftsleitung, den Aufsichtsrat und Compliance-Beauftragte vor einer Haftung** für Gesetzesverstöße oder unterlassene Kontrolltätigkeit **1.5**

3 Koukol, Compliance und Strafrecht (2016) 20.

4 Ruhmannseder in Ruhmannseder/Wess (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022) Rz 2.14.

5 Ruhri in Kier/Wess (Hrsg), HB Strafverteidigung² (2022) Rz 24.65.

6 Soyer/Pollak in Kert/Kodek (Hrsg), HB Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 28.7 mwN.

7 Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft (2013) 8ff.

8 Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist, vgl dazu näher Rz 11.23.

9 Vgl Soyer in Kier/Wess (Hrsg), HB Strafverteidigung² (2022) Rz 23.74.

und damit einhergehenden, oft drakonischen Strafen schützen. Zusätzlich gewährleistet es ein gesundes und nachhaltiges Wachstum und schafft eine Vertrauensbasis, was wiederum im Interesse von Gesellschaftern, Aktionären und Kunden liegt. Geschäftspartner können auf eine langfristige sichere Geschäftsbeziehung vertrauen, für Mitarbeiter schafft ein (auch) auf strafrechtliche Risiken angelegtes CMS Rechtssicherheit und dient dem persönlichen Schutz vor Gesetzesverstößen.

- 1.6** Sollte es trotz aller Compliance-Bemühungen zu einem strafrechtlichen Gesetzesverstoß kommen, sollte die damit einhergehende „Krise“ als Chance gesehen werden, um einen Änderungsprozess einzuleiten, ein funktionierendes CMS aufzubauen oder an die konkreten Risiken im Unternehmen anzupassen.¹⁰ Derartige Maßnahmen können im Zuge eines Verbandsstrafverfahrens auch „belohnt“ werden, etwa durch das Absehen oder Zurücktretens von der Verfolgung, eine Diversion oder eine Milderung der Verbandsgeldbuße.¹¹ Die Unternehmensverteidigung orientiert sich daher nicht selten an einer entsprechenden „*Compliance Defense*“.^{12, 13}
- 1.7** Um strafrechtliche Risiken im Unternehmen zu reduzieren, ist es wesentlich, dass mögliche (verwaltungs-)strafrechtlich¹⁴ relevante Vorgänge oder Praktiken im Unternehmen **früh erkannt und eindeutig identifiziert werden**, um sie einerseits zeitnah abzustellen und andererseits ein drohendes Strafverfahren zu vermeiden. Zur Vermeidung einer Verbandsverantwortlichkeit können die Etablierung eines – auch **am Strafrecht orientierten Compliance-Management-Systems** – und ein an strafrechtliche Risiken angepasstes internes Kontrollsystem¹⁵ ein wesentlicher Anreiz sein.¹⁶ In vielen Unternehmen gibt es bereits einen oder mehrere Compliance-Officer, die die unternehmensspezifischen Compliance-Risiken systematisch erfassen und Compliance Maßnahmen laufend weiterentwickeln. Für strafrechtlich relevante Sachverhalte muss der Compliance-Officer zu jedem Zeitpunkt einen Zugang zum Top-Management und zu allen notwendigen Informationen und Daten haben. Der Compliance-Officer muss zwar die strafrechtlichen Kernthesen immer im Auge behalten, aber daneben auch delegierbare Teilaufgaben an Personen aus anderen Abteilungen übertragen und die Sensibilität für das Thema bei sämtlichen Mitarbeitern schärfen.¹⁷ Bei der Implementierung und Festigung einer strafrechtlichen Integritätskultur kommt unmittelbaren Vorgesetzten aufgrund ihrer Vorbildwirkung eine besondere Bedeutung zu. Sie müssen aktiv vorleben, was sie auch von ihren Mitarbeitern erwarten.¹⁸

10 Darakhchan/Freiler-Waldburger in Sartor (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance² 31 ff in Bezug auf Compliance im Allgemeinen.

11 Zum Verbandsstrafverfahren siehe näher Rz 4.48 ff.

12 Soyer/Pollak in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 28.48 ff.

13 Vgl zur Compliance Defense im Zuge der Unternehmensverteidigung nach dem VbVG näher Rz 4.79 ff.

14 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit umfasst in diesem Kapitel der Begriff der strafrechtlichen Vorgänge auch verwaltungsstrafrechtliche Vorgänge.

15 § 82 AktG oder § 22 Abs 1 GmbHG.

16 Soyer/Pollak in Soyer (Hrsg), HB Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 3.124.

17 Morawetz in Sartor (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance² 46 ff in Bezug auf Compliance im Allgemeinen.

18 Vgl Morawetz/Iglhauser in Sartor (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance² 63.

Aufgrund des „*enormen Umfangs dieses Rechtsgebiets*“¹⁹ können Compliance-Officer als „Allrounder“ mit komplexeren wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen oftmals – nachvollziehbarerweise – überfordert sein. Fachliteratur ist dabei hilfreich, kann aber nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen. Daher sollten Compliance-Beauftragte nicht davor zurückschrecken, im Bedarfsfall auch externe Beratung (zB durch entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte oder Steuerberater) in Anspruch zu nehmen. Vor allem bei der strafrechtlichen Risikoanalyse, der Erarbeitung von in der Praxis erprobten strafrechtlichen Verhaltensanweisungen (zB Antikorruption, Anti-Geldwäsche, Anti-Fraud usw), der gemeinsamen Abhaltung von Mitarbeiterschulungen und der Durchführung von internen Untersuchungen kann externe Expertise eine wertvolle Hilfe leisten, die von vielen Unternehmen in Anspruch genommen wird.²⁰ Das Unternehmen, dessen Compliance-Abteilung im Regelfall (hoffentlich) nicht täglich mit strafrechtlichen Themen zu hat, profitiert insofern von den praktischen Erfahrungen und dem „anderen Blick“ eines dritten Fachexperten und kommt in den Genuss der strengen berufrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und dem damit einhergehenden Umgehungsverbot, das vor Sicherstellung und Beschlagnahme der entsprechenden Korrespondenz und von Dokumenten, die der Berufsheimnisträger erstellt hat, schützt („Anwaltsprivileg“).²¹

Strafrechtliche Compliance zahlt sich auch wirtschaftlich aus: Unternehmen, die schriftliche Compliance-Leitfäden wie Anti-Fraud-Policies und Codes of Conduct erarbeitet haben, erleiden im Durchschnitt im globalen Vergleich über 40% weniger finanzielle Schäden durch wirtschaftskriminelle Handlungen als jene Unternehmen, die derartige Vorgaben nicht etabliert haben.²²

Wurden bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach der StPO oder ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG eingeleitet, muss das Unternehmen rasch handeln.²³ Jedenfalls ist anzuraten, das Verfahren von Beginn an proaktiv mitzugestalten, um den eigenen Standpunkt klar darzulegen und das Risiko allfälliger Zwangsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen, Kontoöffnungen oder gar Festnahmen zu reduzieren. Die Strafverfolgungsbehörden gehen oftmals von einer Arbeitshypothese aus, die die Grundlage für ihre Ermittlungen bildet. Dabei ist zu beachten, dass das Erstaussageverhalten für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Regelfall von besonderem Wert ist. Fehler, die hier passieren, können später kaum oder gar nicht mehr behoben werden. Vor einer Vernehmung bei der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde ist es daher dringend anzuraten, rechtsanwaltlichen Rat einzuholen, der auch als Beschuldigtenvertreter oder Zeugenbeistand bei der Vernehmung teilnehmen und mit dessen Hilfe der eigene Standpunkt – bspw durch schriftliche Stellungnahmen – oftmals am überzeugendsten dargestellt werden kann. Durch die Einbringung derartiger Stellungnahmen, Urkundenvorlagen und Beweisanträgen kann die (meist) einseitige Darstel-

19 Vgl bereits *Wolm/Sartor*, Criminal Compliance aus Sicht der Strafverteidigung, ZWF 1/2016, 17 (17).

20 Vgl *Morawetz* in *Sartor* (Hrsg), Praxisleitfaden Compliance² 48.

21 Siehe zum diesbezüglichen Sicherstellungsschutz und dem Umgehungsverbot Rz 10.57 ff.

22 *ACFE*, Occupational Fraud 2022: A Report to the Nations, 34 ff, <https://acfe-public.s3.us-west-2.amazonaws.com/2022+Report+to+the+Nations.pdf> (abgerufen am 15. 05. 2023).

23 Vgl dazu näher das Kapitel „Maßnahmen nach Einleitung eines Strafverfahrens“.

lung in einer Anzeige oder Sachverhaltsdarstellung oftmals nachhaltig in Frage gestellt werden.²⁴

- 1.11** Primäres Ziel der Verteidigungsarbeit in einem (Verwaltungs-)Strafverfahren ist es, auf eine **frühe Verfahrensbeendigung ohne Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung hinzuarbeiten**. In diesem Zusammenhang sind auch die alternativen Formen der Erledigung eines Strafverfahrens unter Wahrung der Unschuldsvermutung, wie insb der Rücktritt von der Verfolgung (Diversio) oder das Verfolgungsermessen bei der Verfolgung von Verbänden gangbare Wege, auf die aktiv hingewirkt werden kann.²⁵ Im Verwaltungsstraßverfahren kann dies bspw durch das Rechtsinstrument des „Beraten statt Strafen“ oder einem Antrag auf Absehen und der Einstellung des Verwaltungsstraßverfahrens bewerkstelligt werden.
- 1.12** Zu den Maßnahmen nach Einleitung eines Strafverfahrens siehe im Detail Rz 11.33 ff. Im Folgenden werden kurz einige internationale Vorgaben iZm Criminal Compliance skizziert, um im Anschluss die wichtigsten Eckpfeiler eines CMS, die Rolle des Compliance-Beauftragten und Compliance im öffentlichen Sektor darzustellen.

B. ISO 37301 (früher 19600)

- 1.13** Die ISO 19600 war eine internationale, mittlerweile zurückgezogene und durch die ISO 37301 ersetzte Norm und beinhaltet Richtlinien für den Einsatz von Compliance-Management-Systemen. Zentrales Element des Compliance-Managements nach ISO 19600 war die Risikobewertung. Die Risiken wurden nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und priorisiert. Gegen die größten der identifizierten Compliance-Risiken waren entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei widmet sich der ISO-Standard auch den Rollen und Verantwortlichkeiten der handelnden Personen. Unternehmen konnten ihre Compliance-Management-Systeme nach ISO 19600 zertifizieren lassen.
- 1.14** Die ISO 37301 folgt inhaltlich der alten ISO 19600 und ist für alle für eine Organisation relevanten Compliance-Verpflichtungen anwendbar. Sie wurde am 13. 4. 2021 publiziert und bietet seit diesem Zeitpunkt die aktuelle Grundlage für eine Zertifizierung. Im Vergleich zur ISO 19600 wurden Neuerungen aufgenommen, außerdem wurden die Inhalte überarbeitet und ergänzt. Konkret betrifft dies die Bereiche der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance Funktion (Abschnitt 5.3.2), des Personal-Prozesses (Abschnitt 7.2.2), des Hinweisgebersystems (Abschnitt 8.3) und den Prozess zur Untersuchung von Compliance-Vorfällen (Abschnitt 8.4).
- 1.15** Besteht im Unternehmen ein Compliance-Management-System, das nach ISO 19600 zertifiziert bzw entworfen ist, kann darauf aufgebaut werden.
- 1.16** Grundsätzlich bieten **Zertifizierungen** nach Compliance-Normen für Unternehmen große Vorteile. So besteht für Unternehmen eine erhöhte Rechtssicherheit, wenn ihr Compliance-System zertifiziert ist. Außerdem kann die Einhaltung der zugrundeliegenden Sorgfaltspflichten besser nachgewiesen werden. Weitere Vorteile liegen in der gestärkten Reputation und dem damit verbundenen Wettbewerbsvorteil am Markt. Letztlich bieten

²⁴ Vgl *Soyer in Kier/Wess* (Hrsg), HB Strafverteidigung² (2022) Rz 23.75 ff.

²⁵ *Soyer in Kier/Wess* (Hrsg), HB Strafverteidigung² (2022) Rz 23.79; *Ruhri in Kier/Wess* (Hrsg), HB Strafverteidigung² (2022) Rz 24.29.

Zertifizierungsvorgänge auch immer die Möglichkeit, Verbesserungspotenziale im Unternehmen zu erkennen.

Selbst wenn keine Zertifizierung beabsichtigt ist, liefern Compliance-Standards jedenfalls zahlreiche Anhaltspunkte für die Ausgestaltung von Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung von rechtswidrigen Verhaltensweisen in Unternehmen.²⁶ Ein Blick in diese Standards lohnt sich daher in jedem Fall. **1.17**

C. ISO 37001

Die ISO 37001 ist eine Anti-Korruptions-Richtlinie. Im Vergleich zur verwandten ISO 37301 – die für alle Risikobereiche anwendbar ist – handelt es sich daher um eine speziellere Norm, die auch wesentlich detaillierter ausgestaltet ist. **1.18**

Die ISO 37001 enthält Kontrollmaßnahmen für ein CMS, die je nach Ergebnis der Risikoanalyse sinnvoll sein können bzw umgesetzt werden sollten. Wie generell üblich wählt auch die ISO 37001 einen risikobasierten Ansatz. **1.19**

Beispiele

Trennung der Zahlungseinleitung und der Genehmigung der Zahlung, 4-Augenprinzip, Verminderung des Bargeldeinsatzes, regelmäßige Durchführung von Audits, Bewertung von Angeboten von zumindest zwei Personen/Unternehmen usw.²⁷

Als potentielle Risiken werden in der ISO 37001 insbesondere **Geschenke, Einladungen und Spenden** genannt. Daher schlägt die ISO 37001 in diesem Zusammenhang ein Verbot oder eine entsprechende Wert-Beschränkung samt Offenlegungs- und Dokumentationspflichten vor. **1.20**

Neben Geschenken, Einladungen und Spenden macht die ISO 37001 auch **Reisen** als potentielle Quelle von Korruption aus. Daher schlägt sie auch in diesem Bereich spezielle Maßnahmen vor. **1.21**

Beispiele

Verbot der Zahlung von Spesen von Familienzugehörigen und Freunden, Genehmigung durch Führungskräfte, Zulassung von ausschließlich notwendigen Reisen, Beschränkung der mit der Reise verbundenen Unterhaltung bzw der Ausgaben usw.²⁸

D. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)

Der Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (15 U.S.C. §§ 78dd-1, ff.) ist ein US-amerikanisches Bundesgesetz und ist das erste Korruptionsgesetz mit **extraterritorialer Wirkung**. Unter Strafe gestellt wird die **aktive Bestechung von ausländischen Amtsträgern** (*foreign officials*) im öffentlichen Bereich. Korruptive Zahlungen fallen unter den Anwendungsbereich des FCPA, wenn sie mit dem Zweck, neue Geschäfte abzuschließen, bestehende Geschäfte aufrechtzuerhalten oder sonstige geschäftliche Vorteile zu generieren, **1.22**

²⁶ Koukol in Busch et al, Antikorruptions-Compliance, 332.

²⁷ Scheben/Geschonneck in Busch et al, Antikorruptions-Compliance, 945f.

²⁸ Scheben/Geschonneck in Busch et al, Antikorruptions-Compliance, 949.

an einen ausländischen Amtsträger oder an eine politische Partei gerichtet werden.²⁹ Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz alle in den USA börsennotierten Unternehmen dazu, eine Buchführung vorzunehmen, die auf die Antikorruptionsregeln des FCPA abgestimmt ist. Der FCPA sieht somit Strafen nicht nur für die Zahlung von Bestechungsgeldern, sondern auch für diesbezügliche falsche oder irreführende Buchhaltungsvorgänge vor. Bestraft werden können sowohl juristische als auch natürliche Personen. Betroffene Unternehmen treffen auch Dokumentationspflichten. Es muss eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, dokumentiert und den Verträgen beigelegt werden.

1.23 Vom **Anwendungsbereich** des FCPA sind folgende Unternehmen erfasst³⁰:

- an einer US-Börse notierte Unternehmen oder jene, die eine größere Anzahl an Wertpapieren an einer US-Börse ausgegeben haben (*issuer*);
- Unternehmen, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurden oder ihren Hauptgeschäftssitz in den USA haben (*domestic concerns*) sowie
- nicht US-amerikanische Unternehmen, die sich nach dem FCPA, etwa durch Handlungen in den USA, strafbar machen (*foreign non-issuer entities*).

1.24 Die Strafdrohung reicht bis zu USD 2 Mio pro Verstoß, bei Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften drohen Strafen bis zu USD 25 Mio. Hinzu kommen Geld- oder Freiheitsstrafen gegen die beteiligten Angestellten, auf deren Geheiß die Zahlung angeordnet wurde oder die sie ausgeführt haben. Natürlichen Personen drohen Geldstrafen von bis zu USD 100.000 sowie Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. Außerdem können sogenannte Zivilstrafen ausgesprochen werden. Weitere Konsequenzen können der Ausschluss von Vergabeverfahren, ein Berufsverbot oder der Verlust einer Exportlizenz sein.³¹ Für die Bemessung von Sanktionen sind die US Sentencing Guidelines maßgeblich. Dort wird auch die Ausgestaltung eines effektiven CMS näher beschrieben.³²

Beispiel

Ein Unternehmen beauftragt einen Vermittler, der in weiterer Folge auch zwei Mal Verhandlungen in den USA durchführt, zur Akquisition. In weiterer Folge kommt es zu Bestechungszahlungen an einen ausländischen Amtsträger in Österreich. Aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen durch den Vermittler indirekt eine Handlung in den USA gesetzt hat, die in weiterer Folge zu einer aktiven Korruption (Korruptionszahlung) geführt hat, kann der FCPA Anwendung finden.³³

29 Kretschmer in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 74; Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitzka in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 613.

30 Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitzka in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 613f mwN.

31 Kretschmer in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 74; Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitzka in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 614.

32 Kahlenberg/Schäfer/Schieffer in Busch et al, Antikorruptions-Compliance 819.

33 Vgl FCPA, A Resource Guide to the US Foreign Corrupt Practices Act, Second Edition, 19ff; abrufbar unter: <https://www.justice.gov/criminal-fraud/file/1292051/download> (abgerufen am 15. 05. 2023); zum dargestellten Beispiel siehe Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitzka in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 614f.

Zuständig für die Durchsetzung des FCPA ist die US-Securities and Exchange Commission (SEC) und das Department of Justice (DOJ). Ein wichtiges Kriterium bei der Strafbemessung stellt das Compliance-Management-System (Corporate Compliance Program) des betroffenen Unternehmens dar. Darüber hinaus sind die Kooperationsbereitschaft des Unternehmens, das Vorliegen einer Selbstanzeige und die Frage, ob das Unternehmen schon Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes gesetzt hat, maßgeblich.³⁴ **1.25**

E. UK Bribery Act 2010 (UK-BA)

Der UK Bribery Act 2010 (UK-BA) aus Großbritannien wird heute als das strengste Korruptionsgesetz weltweit bezeichnet.³⁵ Genauso wie der FCPA entfaltet auch der UK-BA extraterritorialer Wirkung und ist damit für österreichische Unternehmen relevant, sofern sie eine Geschäftstätigkeit in Großbritannien ausüben (*carry on a business or a part of business in any part of the UK*).³⁶ Ergänzt wird der UK-BA durch den UKBA-Leitfaden („UK Bribery Act 2010-Guidance“) des britischen Department of Justice.³⁷ **1.26**

Geltung entfaltet der Bribery Act sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Dabei kommt es nicht auf eine Börsennotierung an. Vielmehr reicht eine Geschäftstätigkeit in Großbritannien aus. Auch der Ort der strafbaren Handlung ist für eine Strafbarkeit nach dem UK-BA grds nicht relevant. Erfasst sind Unternehmen weltweit, sofern sie Geschäftsbeziehungen, eine Niederlassung oder eine andere Geschäftstätigkeit in Großbritannien haben.³⁸ **1.27**

Der UK-BA erfasst – anders als der FCPA – sowohl **aktive als auch passive Bestechungshandlungen**. Erfasst ist sowohl der **öffentliche als auch der private Bereich**. Somit ist der Anwendungsbereich wesentlich weiter als jener nach dem FCPA.³⁹ **1.28**

Beispiel

Hat ein Unternehmen einen Vertriebsstandort in Großbritannien, so ist der UK-BA anzuwenden. Besticht ein Mitarbeiter eines österreichischen Unternehmens, das in Großbritannien tätig ist, einen Geschäftspartner, kann dies eine Strafbarkeit nach dem UK-BA begründen.

Nach dem Bribery Act sind Unternehmen verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zu setzen. Diese hängen vor allem von den Eigenschaften des Unternehmens ab (Größe, Tätigkeitsbereich etc.). Das Vorhandensein eines adäquaten Compliance-Systems stellt einen Strafmilderungs- bzw einen Strafaufhebungsgrund dar. Dazu enthält der Bribery Act **1.29**

³⁴ Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitza in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 615f mwN.

³⁵ Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitza in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 615.

³⁶ Larcher/Cermak in Skribe, Das neue Unternehmensstrafrecht² Kapitel 2.11 1 ff.

³⁷ Ruhmannseder in Ruhmannseder/Wess (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022) Rz 1.46.

³⁸ Zentes, Das Sieben-Säulen-Modell der Korruptionsprävention – Leitfaden zum Aufbau eines unternehmensinternen Anti-Korruptionsprogramms (2017) 70; Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitza in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 615f.

³⁹ Mair/Müller/Arshinskiy/Holzgethan/Schlepitza in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance³ 616.

auch Checklisten.⁴⁰ Zusammengefasst sind Bestechungshandlungen sowie das Unterlassen von Präventionsmaßnahmen strafbar.

- 1.30** Der Strafraum beträgt für Privatpersonen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe, **Geldstrafen** können alternativ oder zusätzlich in **unbegrenzter Höhe** verhängt werden. Auch über juristische Personen kann eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe verhängt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.⁴¹

II. Compliance-Management-System im Überblick

A. Funktionen eines Compliance-Management-Systems (CMS)

- 1.31** Die Bedeutung von Compliance nimmt für die Politik, die Wirtschaft und die Bevölkerung im Allgemeinen seit Jahren stetig zu. Auch durch den technischen Fortschritt und das Medienzeitalter steigt die Transparenz in der Gesellschaft von Handlungen und damit auch zwangsläufig die Motivation, sich „compliant“ zu verhalten. Auch wenn die gefühlte Häufung von kleinen und großen „Skandalen“ im Zusammenhang mit Wirtschaft und Politik eine gewisse Retromanie hervorruft, ist wohl davon auszugehen, dass es in letzter Zeit keine auffallend große Zunahme an wirtschaftskriminellen Verhalten gab, sondern eben die erhöhte Transparenz und intensivierete Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dafür verantwortlich sind, dass Wirtschaftskriminalität und Korruption gehäuft aufgedeckt werden.
- 1.32** Zusätzlich wächst die Anzahl der für Wirtschaftstreibende relevanten rechtlichen Bestimmungen durch die laufend komplexer werdende Realität ständig an, sodass es immer schwieriger wird, einen Überblick über rechtliche Vorgaben zu behalten. Auch die zumindest national häufig kommunizierten Bemühungen einer Verwaltungsvereinfachung tragen kaum Früchte. Mit Normverletzungen sind oft heftige juristische (zB der Entzug von Bewilligungen), wirtschaftliche (Geldstrafen, Reputationsschäden) und persönliche (Auseinandersetzungen im Privat- und Familienleben) Konsequenzen verbunden. Neben der **Einhaltung von Normen stellen auch die Beachtung ethischer und moralischer Werte** bedeutende Eckpfeiler moderner Compliance-Management-Systeme dar. Insofern werden die Einführung eines Compliance-Management-Systems („CMS“) für Unternehmen immer wichtiger, um rechtskonformes Verhalten sicher zu stellen und den eigenen Ansprüchen an Ethik und Moral zu genügen.
- 1.33** Dabei gibt es für die Einführung eines CMS mehrere Motive. So kann neben dem auf der Hand liegenden Ziel der Prävention auch die Einführung einheitlicher Verhaltensstandards und die damit verbundene Vereinfachung unternehmensinterner Abläufe bzw der Wunsch der Mitarbeiter, sich an einer Compliance-Anleitung orientieren zu können, den Ausschlag zur Errichtung eines solchen Systems geben.⁴² Damit verbunden ist die Bestrebung, Bewusstsein und Sensibilisierung für Compliance im Unternehmen zu schaf-

40 *Krakow/Larcher/Zareie in Petsche/Mair* (Hrsg), Handbuch Compliance³ 247.

41 *Haymerle, ecolex* 2011, 680.

42 *Knafel, Einführung von Compliance-Systemen* (2014) 28 f.